Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 36 (1928)

Heft: 11

Artikel: Bestrafter Kurpfuscher

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-974084

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und Alte, Edel und Unedle, Manns- und Weibsvolck untereinander baden mit angezogenen und mit Fleiß dazu gemachten Badekleidern; theils sind nur in Hembden und Schlafhosen angethan, die Männer mit bedecktem Haupt, welches sie im Aus- und Eingehen entblößen und neben dem Gruß das Bad gesegnen müssen; das Weibsvolck aber mit theils angetanen Ueberschlangen, Zierd' und Schmuck umb den Kopff auf die österreichische Manier geputzet, gehen ohne Unterschied untereinander mit Fuehrung bey der Hand; rings umher sind Staffeln und Baencke angeordnet, darauf man steigen ufi gleichfalls biß an den Hals im Bade sitzen kann. Ob ihnen ist rings umher ein Bret darauff sie ihren Badezeug, Sanduhren und dergleichen trocken legen können.

Man badet gemeiniglich 4 Wochen und wird bey einer viertel Stund zu- und abgenommen; hat im Staedtlein fuer die Badegaeste bequeme Gelegenheiten und lustige Spaziergaenge; wird aber von vielen auch nur fuer Lust gebrauchet und allhier manche Abenteuer getrieben.

Das Wasser dieses Bades getruncken erleichtert die vom Schleim beschwerte Brust, dienet der Leber, Magen, kaltem und flueßigem Gedaerm; ist wider die Wassersucht; zertheilet den zachen Schleim, dienet den Weibern, bringet wieder die verlorene Gedaechtniß, stillet das Kopfwehe von Feuchtigkeit und ist wider den Schwindel wenn man das Haupt damit badet oder Troepffleinweise solches von oben herab darauf schießen laesset, doch daß der ganze Leib zuvor gereiniget seye. Es hilfft auch denen von Feuchtigkeit verletzten Senn-Adern; dienet fuer die Taubheit, Winde und Sausen der Ohren.

In diesem Wasser gebadet ist es gut wider das Podagra wann es vom Schleim herkommt und neu ist; das alte aber lindert es. So wird es auch gelobt wider die boese und herumfressende Geschwer. Den Gallsuechtigen aber item den mageren Leuten, Knaben, Juenglichen und Schwangern (es sey dann mi ihnen nahend zu der Geburt so darnach erleichtert wird kommen) taugt es nicht."

Bestrafter Kurpfuscher.

Der Allerweltsheilkünstler und Kurpfuscher Schönenberger-Seiler in Herisau hat keine Gnade gefunden bei den stimmfähigen Bürgern des Schweizerlandes, die er in einer in Tausenden von Exemplaren zugesandten Reklamebroschüre für Cherubimol zur Unterzeichnung des Referendums gegen das eidgenössische Tuberkulosegesetz aufforderte. Statt der nötigen 30 000 Stimmen hat nur ein Zehntel Stimmfähiger das Referendum unterschrieben, und wieviel davon auf Propaganda des Cherubimolerzeugers zu buchen sind, läßt sich nicht sagen. Noch weniger Entgegenkommen als die Stimmfähigen hat das Polizeigericht Basel gezeigt, das absolut kein Verständnis für Verquickung von Geschäftsreklame und Volksrecht haben wollte. Wegen verbotener Ankündigung eines Geheimmittels wurde Schönenberger mit Fr. 200 Buße bestraft. Das Gericht fand es, wie es in den „Basler Nachrichten" steht, erschwerend, daß Schönenberger ein Volksrecht wie das Referendum zu Geschäftszwecken mißbrauchte, und es bedauerte sogar, daß das Gesetz kein höheres Bußenmaximum vorsehe.

Sch.